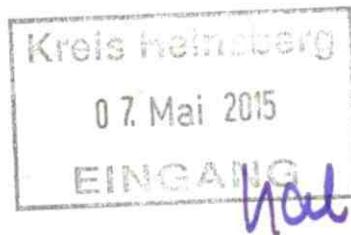




Bezirksregierung Köln 50606 Köln

Der Landrat des
Kreises Heinsberg
Postfach 13 80
52517 Heinsberg



Datum: 06.05.2015
Seite 1 von 5

Weiterentwicklung der Förderschullandschaft im Kreis Heinsberg

Sehr geehrter Herr Landrat Pusch,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16.04.2015.

Das kreisweite Konzept zur Weiterentwicklung der Förderschullandschaft im Kreis Heinsberg sieht für die Don-Bosco-Schule in Heinsberg sowie die Mercator-Schule in Gangelt mit dem Förderschwerpunkt Lernen zum Schuljahr 2015/16 die Erweiterung um die Förderschwerpunkte Sprache in der Primarstufe sowie Emotionale und soziale Entwicklung in der Primarstufe und Sekundarstufe I vor. Zudem sollte eine dieser beiden Förderschulen zum Schuljahr 2015/16 aufgelöst werden, um gleichzeitig als Teilstandort der anderen Förderschule fortgeführt zu werden.

Ihre Bereitschaft, die Schulträgerschaft für die Don-Bosco-Schule in Heinsberg sowie die Mercator-Schule in Gangelt nach den erfolglosen Bemühungen der kreisangehörigen Kommunen im Südkreis zur Gründung eines gemeinsamen Zweckverbandes zum Schuljahr 2016/17 zu übernehmen, begrüße ich sehr.

Sie bitten darum, für die Übergangszeit bis zum Schulträgerwechsel den beiden jetzigen Schulträgern trotz Unterschreitung der vorgegebenen



Mindestgröße zum Schuljahr 2015/16 eine Ausnahmegenehmigung für die Fortführung der beiden Förderschulen zu erteilen. Gleichzeitig haben die beiden Schulträger angekündigt, die erforderlichen Beschlüsse über die Erweiterung der Förderschwerpunkte zum Schuljahr 2015/16 zu fassen.

Die Mercator-Schule in Gangelt mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Trägerschaft des Schulverbandes Gangelt, Geilenkirchen und Selfkant hat derzeit 107 Schülerinnen und Schüler, für das Schuljahr 2015/16 geht die amtliche Schülerprognose von insgesamt 99 Schülerinnen und Schülern aus. Die Don-Bosco-Schule in Heinsberg mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Trägerschaft des Förderschulzweckverbandes Heinsberg hat derzeit 102 Schülerinnen und Schüler, für das Schuljahr 2015/16 geht die amtliche Schülerprognose von insgesamt 85 Schülerinnen und Schülern aus.

Für die Fortführung der beiden Schulen in der jetzigen Form sind nach den Vorgaben der Mindestgrößenverordnung jeweils mindestens 144 Schülerinnen und Schüler zum Schuljahr 2015/16 erforderlich, diese Mindestgröße gilt auch für eine Förderschule mit den zusätzlichen Förderschwerpunkten Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung. Weiterhin sieht die Mindestgrößenverordnung vor, dass eine Förderschule im begründeten Fall als Teilstandort einer anderen Förderschule fortgeführt werden kann. Haupt- und Teilstandort dieser Förderschule müssten dann mindestens die Hälfte der vorgegebenen Schülerzahl erreichen, im vorliegenden Fall also 72 Schülerinnen und Schüler pro Standort. Weitere Ausnahmen sieht die Mindestgrößenverordnung nicht vor.

Ich bitte um Verständnis, dass ich dem Wunsch nach einer Ausnahme nicht entsprechen kann. Um die Mercator-Schule in Gangelt sowie die



Don-Bosco-Schule in Heinsberg zum Schuljahr 2015/16 fortzuführen gibt es jedoch folgende (rechtliche) Möglichkeiten:

Datum: __. __. 2015
Seite 3 von 5

1. Beschluss eines Schulträgers, seine Förderschule zum Schuljahr 2015/16 aufzulösen und gleichzeitig als Teilstandort der anderen Förderschule fortzuführen.

Der andere Schulträger muss dann den entsprechenden Beschluss über die Erweiterung seiner Schule um diesen Teilstandort fassen. Gleichzeitig werden die Beschlüsse über die Erweiterung der Förderschwerpunkte am Haupt- und Teilstandort zum Schuljahr 2015/16 gefasst. Alleinig Schulträger ist dann der Zweckverband, dessen Schule den Hauptstandort bilden soll. Der Zweckverband, der nicht mehr Schulträger ist, muss einen Beschluss über seine Auflösung fassen. Für eine gerechte Kostenverteilung könnten die Mitgliedskommunen des aufzulösenden Zweckverbandes freiwillig mit dem neuen Schulträger im Innenverhältnis eine vom Schulträgerprinzip abweichende Kostentragung für die Schülerfahrtkosten vereinbaren, z. B. nach dem Wohnsitzprinzip (vgl. hierzu VV zu § 4 der Schülerfahrtkostenverordnung). In einem weiteren Schritt könnte die Schulträgerschaft zum Schuljahr 2016/17 auf den Kreis übertragen werden.

2. Übertragung der Schulträgerschaft für beide Schulen auf den Kreis zum Schuljahr 2015/16.

Der Kreis beschließt dann als neuer Schulträger die Erweiterung der Förderschwerpunkte sowie die Auflösung einer Schule. Alternativ können auch die jetzigen Schulträger diese Beschlüsse vor der Übertragung der Schulträgerschaft fassen. Die Kostenverteilung erfolgt nach



der Übernahme durch den Kreis mittels einer differenzierten Kreisumlage.

Datum: __. __. 2015

Seite 4 von 5

Durch die von Ihnen und den beiden jetzigen Schulträgern angekündigte Erweiterung der Förderschwerpunkte für beide Schulen zum Schuljahr 2015/16 sowie die Übertragung der Schulträgerschaft zum Schuljahr 2016/17, verbunden mit der Bildung eines Teilstandortes, werden nicht die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Fortführung der beiden Schulstandorte geschaffen. Hierfür ist zum Schuljahr 2015/16 zwingend ein Beschluss über die Auflösung einer Förderschule und gleichzeitige Fortführung als Teilstandort der anderen Förderschule erforderlich.

Für eine gerechte Kostenverteilung wäre auch der Schulträgerwechsel auf den Kreis bereits zum Schuljahr 2015/16 hilfreich.

Die Umsetzung dieser schulorganisatorischen Maßnahmen bis zum Schuljahresbeginn 2015/16 stellt eine Kraftanstrengung für alle Beteiligten dar. Dessen bin ich mir bewusst. Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bereits beim gemeinsamen Abstimmungsgespräch am 21.05.2014 auf die rechtlichen Alternativen und die von der Umsetzung her günstigste Regelung der Schulträgerschaft hingewiesen.

Rechtliche, insbesondere haushaltrechtliche Gründe gegen eine Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zum Schuljahr 2015/16 liegen nicht vor. Im Interesse der zu versorgenden Schülerinnen und Schüler sowie der betroffenen Schulen und Eltern ist eine schnellstmögliche Entscheidung über die schulorganisatorischen Maßnahmen erforderlich.



Sollte zu den erläuterten rechtlichen Möglichkeiten noch Klärungsbedarf bestehen, steht Ihnen die Schulabteilung meines Hauses auch kurzfristig beratend und unterstützend zur Verfügung.

Datum: __. __. 2015

Seite 5 von 5

Mit freundlichen Grüßen


Gisela Walsken